

## Kitastrukturanpassungsfonds - Kriterien und Verfahren zur Vergabe

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Landeskirche vergibt gemäß § 7 der Rechtsverordnung über die Kindertagesstättenarbeit in der EKBO Mittel zur Entwicklung und Förderung von neuen Strukturen für Kindertagesstätten, deren Träger vorübergehend nicht in der Lage sind, die dafür notwendigen Kosten durch Zuschüsse, sonstige Einnahmen und Eigenmittel zu decken. Mittel aus dem Fonds können im Ausnahmefall auch zur Anschubfinanzierung für die Errichtung neuer Kindertagesstätten verwendet werden.
- 1.2 Besonders gefördert werden solche Vorhaben, durch die neue bzw. zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen entstehen oder bestehende Plätze, die gefährdet sind, erhalten werden können.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds besteht nicht.

### 2. Bedarf als Fördervoraussetzung

- 2.1 Die Förderung wird in Abhängigkeit vom bestehenden Bedarf und der zu erwartenden Bedarfsentwicklung gewährt.
- 2.2 Die Einrichtungen müssen im Bedarfsplan der jeweiligen Kommune oder des Landkreises aufgenommen sein.

### 3. Arten der Förderungen

- 3.1 Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung oder in Form eines Darlehns.
- 3.2 Bauliche Maßnahmen  
Die Förderung von baulichen Maßnahmen dient der Schaffung von Plätzen durch nutzerspezifische Umbauvorhaben sowie kitaspezifische Innenausbauten (inkl. anschließend ggf. notwendiger Renovierung, Erstausrüstung und Gestaltung von Freiflächen) in bestehenden Einrichtungen oder in neu akquirierten Räumlichkeiten.
- 3.3 Personal- und Betriebskosten, Gebühren, Eigenleistungen oder Ähnliches sind in der Regel nicht förderfähig.

### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind bestehende und neue evangelische Träger von Kindertageseinrichtungen (in der Regel Kirchengemeinden und Kirchenkreise oder deren Verbände). Die Zugehörigkeit zum Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (VETK) wird erwartet.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Es werden Mittel für Vorhaben zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 erfüllen. Eine Betriebserlaubnis muss vorliegen oder in Aussicht stehen.
- 5.2 Eine angemessene Beteiligung und Einbeziehung des Eigentümers muss sichergestellt sein. Eine Finanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht. Bei zusätzlicher

Förderung aus anderen Programmen (z. B. UEK-Kollektenfonds) werden solche Vorhaben bevorzugt, die keine Doppelförderung erhalten.

## 6. Antragsverfahren

6.1 Für die Bewilligung von Fördermitteln bedarf es der schriftlichen Beantragung durch den Träger der Einrichtung.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- Finanzierungsplan über die Gesamtmaßnahme,
- Beschlüsse des Gemeinde- u. Kreiskirchenrates bzw. Trägers zur Gesamtmaßnahme,
- Stellungnahme des Kirchlichen Verwaltungsamtes zur Haushaltssituation der Kindertagesstätte und ggf. der Kirchengemeinde insgesamt,
- Nachweis über die zukünftige Auslastung der Kindertagesstätte (Aufnahme in den Bedarfsplan).

6.3 Fristen für die Einreichung von Anträgen

Die Fristen werden je nach Festlegung des Sitzungstermins des Vergabeausschusses festgelegt. Es werden grundsätzlich nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt.

6.4 Bearbeitet werden nur sachlich vollständige Antragsunterlagen, die dem Zweck der Zuwendung entsprechen.

## 7. Bewilligungsverfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der eingereichten Unterlagen, gegebenenfalls auch der Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die Regelungen der kirchlichen Kassen- und Haushaltsgesetzgebung.

7.2 Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen durch den Ausschuss zur Vergabe der Fördermittel.

7.3 Weitere Kriterien für die Vergabeentscheidung sind:

- a) Bedarf in der Region
- b) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens
- c) Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den geschaffenen oder erhaltenen Betreuungsplätzen, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz
- d) Einsatz von Eigenmitteln und Drittmitteln sowie Beteiligung des Kirchenkreises
- e) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit nach Auslauf der Förderung.

## 8. Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

8.1 Über die Förderung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

8.2 Die Mittel sind beim Konsistorium (Abteilung 2) abzufordern. Dafür sind entsprechende prüfungsfähige Unterlagen (Belege) vorzulegen.

8.3 Über ausreichende Darlehn werden Darlehensverträge mit dem Träger geschlossen. Die Überwachung erfolgt durch das Konsistorium. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel in jährlichen Raten.

Berlin, den 24. Februar 2014  
gez. Schwarz